Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Prignitz

Vom 13. Mai 2016 (KABI. S. 90); geändert durch Rechtsverordnung vom 24. Januar 2020

(KABl. S. 29)

Aufgrund von § 1 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABI.-EKiBB S. 172), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. April 2005 (KABI. S. 75), hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der beteiligten Kreissynoden unter Beachtung von § 2 Absatz 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Prignitz die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Präambel

₁Mit dem 1. Juli 2016 bilden der bisherige Evangelische Kirchenkreis Prignitz und der Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen einen gemeinsamen Kirchenkreis.

²Der Name des gemeinsamen Kirchenkreises lautet "Evangelischer Kirchenkreis Prignitz".

³Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche, das Evangelium auszurichten, in seinem Bereich wahr. ₄Er ist die Gemeinschaft der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden, kirchlichen Werke und Einrichtungen. ₅In ihm gewinnen Zeugnis und Dienst der Gemeinde Jesu Christi Gestalt. ₅Dabei ist er in besonderer Weise der Verkündigung durch Wort und Dienst, Musik und Seelsorge verpflichtet.

§ 1 Kreissynode

- (1) ₁Die Amtszeit der ersten regulären Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Prignitz beginnt mit dem Zusammentritt ihrer konstituierenden Sitzung im Herbst 2016, frühestens am 1. Oktober 2016. ₂Die Mitglieder sind bis zum 30. September 2016 zu wählen. ₃Die Amtszeit der Kreissynode endet im Jahr 2020.
- (2) ₁Für die Geschäftsordnung findet Artikel 47 Absatz 4 der Grundordnung mit folgender Abweichung Anwendung: Die Einladung wird den Synodalen spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagung zugehen. ₂Anträge und andere Vorlagen sind spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn in der Superintendentur einzureichen.
- (3) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern der Kreissynode muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl der Kreissynode.

07.02.2022 EKBO 1

§ 2

Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden als Mitglieder der Kreissynode

- (1) Im Evangelischen Kirchenkreis Prignitz sind die Kirchengemeinden zu Wahlbereichen zusammengefasst. Die Zusammensetzung der Wahlbereiche ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist.
- (2) ₁Die Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 1 der Grundordnung (Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden) werden von den Gemeindekirchenräten jedes Wahlbereiches in gemeinsamer Sitzung aus dem Kreis der Gemeindeglieder des Wahlbereiches gewählt. ₂Bei den Wahlen sollen die Interessen aller Kirchengemeinden Berücksichtigung finden.
- (3) ₁Die Wahlbereiche wählen je angefangene 500 Gemeindeglieder eine Synodale oder einen Synodalen. ₂Stichtag für die Feststellung der Gemeindegliederzahlen in den Wahlbereichen ist der 31. Dezember 2018

§ 3

Kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindlichen Pfarrdienst als Mitglieder der Kreissynode

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindlichen Pfarrdienst im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 Nummer 3 der Grundordnung sind Mitglieder der Kreissynode.

§ 4

Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis als Mitglieder der Kreissynode

- (1) ¡Zu Mitgliedern der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 3 der Grundordnung (andere im Kirchenkreis beruflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) werden aus den folgenden Arbeitsbereichen berufen:
- 1. Gemeindepädagogik (zwei Personen),
- 2. Krankenhausseelsorge (eine Person),
- 3. Kirchenmusik (zwei Personen),
- 4. Diakonie (drei Personen, und zwar je eine Person vom Diakonischen Werk Prignitz, vom Diakonischen Werk Ostprignitz-Ruppin und von der Stephanus-Stiftung),
- 5. Kindertagesstätten (eine Person).
- ₂Die Berufung erfolgt auf Empfehlung der Fachkonvente durch den Kreiskirchenrat gemäß § 9 Nummer 4 dieser Rechtsverordnung vor der konstituierenden Sitzung der Kreissynode. ₃Auch nachträgliche Berufungen sind möglich. ₄Sie erfolgen durch den neu gewählten Kreiskirchenrat
- (2) Die Äbtissin des Klosterstifts zum Heiligengrabe ist Mitglied der Kreissynode.

2 07.02.2022 EKBO

§ 5 Vom Kreiskirchenrat berufene Mitglieder der Kreissynode

¹Der Kreiskirchenrat kann Kreissynodale bis zu einem Fünftel der Zahl der Kreissynodalen nach §§ 2 bis 4 dieser Rechtsverordnung berufen. ²Bei der Entscheidung über die Berufungen hat der Kreiskirchenrat den Grundsatz des Artikels 43 Absatz 3 der Grundordnung zu beachten. ³Unter ihnen sollen zwei vom Kreisjugendkonvent vorgeschlagene Jugendliche sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 16 Jahre alt sein müssen.

⁴Diese Berufungen erfolgen durch die Kreiskirchenräte in gemeinsamer Sitzung vor der konstituierenden Sitzung der Kreissynode.

⁵Auch nachträgliche Berufungen sind möglich. ⁶Sie erfolgen durch den neu gewählten Kreiskirchenrat.

§ 6 Stellvertretung der Kreissynodalen

₁Für jedes ordentliche Mitglied der Kreissynode nach §§ 2, 4 und 5 sind zwei stellvertretende Mitglieder zu wählen, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind. ₂Rückt das Ersatzmitglied nach oder scheidet es während der Amtszeit der Kreissynode aus, wählt das entsendende Gremium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 7 Superintendentenamt

- (1) Die Kreissynode wählt im Jahr 2016 eine Superintendentin oder einen Superintendenten.
- (2) Dienstsitz der Superintendentin oder des Superintendenten ist Perleberg.
- (3) ₁Das Superintendentenamt im Evangelischen Kirchenkreis Prignitz nehmen abweichend von Artikel 55 der Grundordnung bis zum Amtsantritt einer Superintendentin oder eines Superintendenten nach Absatz 1 der amtierende Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Prignitz sowie der amtierende Superintendent des Kirchenkreises Kyritz-Wusterhausen gemeinsam wahr. ₂Diese beschließen eine Ordnung über die Zuständigkeiten, die der Zustimmung der Kreiskirchenräte bedarf. ₃In dieser Ordnung sind Bestimmungen über die Außenvertretung und den Vorsitz enthalten.
- (4) Für die Zusammensetzung der Vorschlagskommission nach Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 der Grundordnung bestimmt die Kreissynode des bisherigen Evangelischen Kirchenkreises Prignitz drei und die Kreissynode des bisherigen Kirchenkreises Kyritz-Wusterhausen zwei Mitglieder.
- (5) ₁Abweichend von Artikel 57 Absatz 1 der Grundordnung erfolgt die Entscheidung über die Anzahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Superintendenten oder der Superintendentin sowie deren Wahl im Frühjahr 2017. ₂Bis zu deren Amtsantritt überneh-

07.02.2022 EKBO 3

men die bisherigen amtierenden Superintendenten bzw. im Falle eines Ausscheidens deren Stellvertretende die Stellvertretung.

§ 8 Kreiskirchenrat

₁Abweichend von Artikel 52 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung wird festgelegt, dass die Zahl der Mitglieder des Kreiskirchenrates 15 beträgt. ₂Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden getrennt nach Artikel 52 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 der Grundordnung gewählt. ₃Sie werden in der Reihenfolge ihrer Wahl bei Verhinderung ordentlicher Mitglieder tätig.

§ 9 Kreissynode, Präsidium und Kreiskirchenrat

Bis zur Bildung der ersten regulären Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Prignitz treten an die Stelle

- der Kreissynode gemäß Artikel 41 der Grundordnung die Kreissynoden des Evangelischen Kirchenkreises Prignitz und des Kirchenkreises Kyritz-Wusterhausen gemeinsam,
- der oder des Präses gemäß Artikel 46 der Grundordnung die Präsides der Kreissynoden des Evangelischen Kirchenkreises Prignitz und des Kirchenkreises Kyritz-Wusterhausen gemeinsam,
- des Präsidiums gemäß Artikel 46 der Grundordnung die Präsidien der Kreissynoden des Evangelischen Kirchenkreises Prignitz und des Kirchenkreises Kyritz-Wusterhausen gemeinsam,
- des Kreiskirchenrates gemäß Artikel 45 der Grundordnung die Kreiskirchenräte des Evangelischen Kirchenkreises Prignitz und des Kirchenkreises Kyritz-Wusterhausen gemeinsam.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

₁Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2016 in Kraft. ₂Sie tritt außer Kraft, sobald die Kreissynode eine Kreiskirchliche Satzung über die Zusammensetzung der Kreissynode beschließt, spätestens jedoch am 31. Dezember 2025.

4 07.02.2022 EKBO

Anlage (vgl. § 2 Absatz 1)

Wahlbereiche

Pfarrsprengel Wittenberge-Land

Pfarrsprengel Pritzwalk

Pfarrsprengel Perleberg

Pfarrsprengel Karstädt-Land

Pfarrsprengel Lenzen-Lanz-Seedorf

Pfarrsprengel Westprignitz

Pfarrsprengel Putlitz

Pfarrsprengel Meyenburg

Pfarrsprengel Berge-Neuhausen, Pfarrsprengel Gulow, Pfarrsprengel Seddin

Pfarrsprengel Glöwen-Schönhagen

Pfarrsprengel Heiligengrabe

Pfarrsprengel Bad Wilsnack

Pfarrsprengel Rühstädt

Pfarrsprengel Havelberg

Pfarrsprengel Lindenberg-Buchholz

Pfarrsprengel Uenze-Krampfer-Rosenhagen

Pfarrsprengel Kyritz, Pfarrsprengel Gantikow

Pfarrsprengel Wusterhausen, Kirchengemeinde Metzelthin

Ev. Kirchengemeinde Dreetz, Pfarrsprengel Sieversdorf, Pfarrsprengel Zernitz, Pfarrsprengel Plänitz

Pfarrsprengel Gumtow, Pfarrsprengel Kolrep, Ev. Kirchengemeinde Jäglitz-Nadelbach, Kirchengemeinde Demerthin, Pfarrsprengel Wutike

Pfarrsprengel Neustadt-Köritz

Pfarrsprengel Breddin-Barenthin

Ev. Hoffnungskirchengemeinde Lögow, Pfarrsprengel Sege-

letz

07.02.2022 EKBO 5

6 07.02.2022 EKBO